Satzung des Theatervereins "Vorhang auf" Dedinghausen e.V.

vom 12.Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Selbstlosigkeit
- § 3 Verwendung der Vereinsmittel
- § 4 Verteilung von Vereinsmitteln, Begünstigungen
- § 5 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zweck
- § 6 Das Geschäftsjahr
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Der erweiterte Vorstand
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Beschlüsse, Abstimmungen, Wahlmodus und Versammlungen
- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Übergangsbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein (die Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.2 Der Verein führt den Namen: "Vorhang-auf" Dedinghausen e.V.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist in 59558 Lippstadt, Ortsteil Dedinghausen.
- 1.4 Zwecke des Vereins, sind die Förderung von Kunst und Kultur einschließlich der Theateraufführungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch mehrfache kulturelle und Theater-Veranstaltungen im Verlauf des Jahres verwirklicht. Der Verein hat mindestens einmal jährlich eine kulturelle Veranstaltung wie z.B. Theateraufführung zu organisieren und eigenverantwortlich durchzuführen.
- 1.5 Der Verein führt die Farben rot/schwarz.
- 1.6 Der amtierende Vorstand hat den Verein, in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eintragen zu lassen. Vom Tag der ersten Eintragung an, hat der Verein den Zusatz "e. V." zu tragen.

§ 2 Selbstlosigkeit

2.1 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

3.1 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Verteilung von Vereinsmitteln, Begünstigungen

4.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zweck

- 5.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (der Körperschaft) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bürgerring Dedinghausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5. 2 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit.

§ 6 Geschäftsjahr

- Das vereinsinterne Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.
- 6.2 Für Zwecke außerhalb der vereinsinternen Rechenschaftslegung bildet das Kalenderjahr das Geschäftsjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Sie erlischt bei Tod, Austrittserklärung seitens des Mitglieds, die formlos erfolgen kann, oder bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Diese Zuwiderhandlungen müssen einstimmig vom geschäftsführenden Vorstand als solche angesehen und mehrheitlich von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
- 7.2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der Beitragsordnung
- 7.3 Die Höhe des Jahresbeitrags ist auf Antrag der Mitgliederversammlung oder des geschäftsführenden Vorstandes festzulegen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden. Der Jahresbeitrag ist in einer Beitragsordnung schriftlich festzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 8.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 8.1.2 der Vorstand,
 - 8.1.3 der erweiterte Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Mindestens einmal im Jahr hat eine Versammlung der Mitglieder des Vereins, die Jahreshauptversammlung, stattzufinden.
- 9.2 Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in einer Tageszeitung, in "Dedinghausen aktuell" oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder einladen.
- 9.3 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt unter anderem:
 - 9.3.1 die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes über das vergangene vereinsinterne Geschäftsjahr und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - 9.3.2 die Entlastung des Vorstandes,
 - 9.3.3 die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer gemäß § 10.7, § 11.1 und § 12.1 dieser Satzung durch einfache Mehrheit,
 - 9.3.4 die Entscheidung über Anträge, die durch Anwesende der Mitgliederversammlung formlos eingebracht werden können.

- 9.4 Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragen. Der Antrag muss eine Begründung enthalten, wobei der Vorstand nicht berechtigt ist, den Antrag bzw. die Begründung öffentlich zu kommentieren. Die Versammlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages stattzufinden und ist durch öffentlichen Aushang oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder bekannt zu geben.
- 9.5 Auf der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl, der bei dieser Versammlung anwesenden stimmberechtigt Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand im engeren Sinne des § 26 BGB bildet der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- Dem Vorstand im weiteren Sinne, dem geschäftsführenden Vorstand, gehören weiterhin der Schriftführer und der Kassenwart an. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Versammlungen des erweiterten Vorstandes, die Ernennung von Stellvertretern zur dessen Ausführung sowie die Verwaltung des Vermögens im Sinne der §2 und §5 dieser Satzung.
- Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benannter Stellvertreter leitet die Versammlungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. In dieser Eigenschaft ist der 1. Vorsitzende der Präsident des Theatervereins "Vorhang auf "Dedinghausen.
- 10.4 Im Krankheitsfalle oder im Falle der Abwesenheit hat der 2. Vorsitzende den Präsidenten zu vertreten. Des Weiteren hat er die Aufgabe, diesen in seinen Tätigkeiten zu unterstützen und zu beraten.
- Von den Versammlungen des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sowie auf Beschluss des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Von den Vorstandssitzungen sind in angemessener Zeit den Versammlungsteilnehmern eine Abschrift oder eine Kopie auszuhändigen. Er ist verpflichtet auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Aktivitäten des Vereins im vergangenen vereinsinternen Geschäftsjahr und eine Zusammenfassung der Protokolle der Mitgliederversammlungen innerhalb dieses Zeitraums zu geben.
- 10.6 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben. Zu seinen Verwaltungsaufgaben zählt auch die Führung und die Pflege des Mitgliederbuches des Vereins.
- 10.7 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt.
- 10.8 Um einen alternierenden Wahlzyklus der Posten im geschäftsführenden Vorstand zu erreichen, werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands auf der Gründungsversammlung am 12.06.2015 für folgende Amtszeiten gewählt:
 - 10.8.1 1.Vorsitzender (Präsident) für die Dauer von 3 Jahren
 - 10.8.2 2. Vorsitzender für die Dauer von 2 Jahren
 - 10.8.3 Kassenwart für die Dauer von 3 Jahren
 - 10.8.4 Schriftführer für die Dauer von 1 Jahr
 - Bei allen nach der Gründungsversammlung stattfindenden Wahlen die den geschäftsführenden Vorstand betreffen, findet §10.7 Anwendung.

Erstellt: 12.06.2015

Im Falle des Austritts eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder aus dem Vorstand haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, die für die Dauer der restlichen Amtszeit einen neuen Amtsinhaber wählen. Tritt der gesamte geschäftsführende Vorstand von seinen Ämtern zurück, so übernimmt der restliche verbleibende erweiterte Vorstand die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

- 11.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der Regie und 2 Beisitzern.
- 11.2 Die Beisitzer des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt.
- 11.3 Um einen alternierenden Wahlzyklus der Beisitzer im erweiterten Vorstand zu erreichen, werden die Beisitzer des erweiterten Vorstandes auf der Gründungsversammlung am 12.06.2015 für folgende Amtszeiten gewählt:
 - 11.3.1 1. Beisitzer für die Dauer von 2 Jahren
 - 11.3.2 2. Beisitzer für die Dauer von 1 Jahr

Bei allen nach der Gründungsversammlung stattfindenden Wahlen die die Beisitzer des erweiterten Vorstandes betreffen, findet §11.2 Anwendung.

- 11.4 Dem erweiterten Vorstand obliegt die Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes hinsichtlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Er hat den Vorstand nach §10.2 dieser Satzung in seinen Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Abstimmungen des erweiterten Vorstandes gebunden.
- 11.5 Der Vorstand hat während des Kalenderjahres mindestens 4 Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit der Angabe einer Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung der Regie und der Beisitzer einzuberufen.
- 11.6 Bei dem Austritt eines oder mehrerer Mitglieder des erweiterten Vorstandes können die verbleibenden Mitglieder einen neuen Amtsinhaber für die Dauer der restlichen Amtszeit wählen. Treten alle Beisitzer aus dem erweiterten Vorstand aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Wird von der Mitgliederversammlung einer der zwei Beisitzer zur Wahl in den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen, so ist von der Versammlung nach dessen Rücktritt von dem Amt für die restliche Amtszeit ein neuer Amtsinhaber zu wählen.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes Beisitzer zum erweiterten Vorstand für die Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit wählen. Sie können an Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen und sind stimmberechtigt. Ihnen können Aufgaben übertragen werden, um den erweiterten Vorstand bei der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins und sonstigen Vereinsaktivitäten zu unterstützen. Bei einem vorzeitigen Rücktritt eines oder mehrerer Beisitzer zum erweiterten Vorstand, können diese vom erweiterten Vorstand neu gewählt werden und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Anzahl der Beisitzer zum erweiterten Vorstand darf nicht mehr als sieben Personen betragen.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen und Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 12.2 Um einen alternierenden Wahlzyklus der Kassenprüfer zu erreichen, werden die Kassenprüfer auf der Gründungsversammlung am 12.06.2015 für folgende Amtszeiten gewählt:
 - 12.2.1 1. Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren
 - 12.2.2 2. Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr

Bei allen nach der Gründungsversammlung stattfindenden Wahlen die die Kassenprüfer betreffen, findet §12.1 Anwendung.

- 12.3 Es ist lediglich die einmalige Wiederwahl einer Person möglich.
- Die Kassenprüfer haben das Recht die Wirtschaftslage und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung des Vereins zu überprüfen. Ihnen ist auf Verlangen jede Einsicht in die Unterlagen der Kassenführung zu gewähren. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung über ihre Ermittlungen Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Beschlüsse, Abstimmungen, Wahlmodus und Versammlungen

- 13.1 Der geschäftsführende Vorstand bereitet unter Beteiligung des erweiterten Vorstandes Beschlüsse für die Mitgliederversammlungen vor.
- 13.2 Alle Beschlüsse und Abstimmungen mit den Ausnahmen von §5 und §15 dieser Satzung bedürfen zur Annahme der einfachen Mehrheit der Anwesenden des jeweiligen Organs nach §8 dieser Satzung.
- 13.3 Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sind nicht berechtigt Beschlüsse zu fassen oder Abstimmungen durchzuführen, wenn weniger als 3/4 der, dem Gremium angehörenden, Personen anwesend sind.
- Zur Wahl des Vereinspräsidenten ist von der Mitgliederversammlung zunächst ein Wahlleiter zu bestimmen. Die Wahlen haben in folgender Reihenfolge zu erfolgen, falls die folgenden Personen gemäß §10.7, §11.2 und §12.1 dieser Satzung zur Wahl stehen:
 - 13.4.1 1. Vorsitzender (Präsident),
 - 13.4.2 2. Vorsitzender (stellvertretender 1. Vorsitzender),
 - 13.4.3 Kassenwart,
 - 13.4.4 Schriftführer,
 - 13.4.5 1. Beisitzer des erweiterten Vorstandes,
 - 13.4.6 2. Beisitzer des erweiterten Vorstandes,
 - 13.4.7 1. Kassenprüfer,
 - 13.4.8 2. Kassenprüfer.
- 13.5 Jede vorgeschlagene Person ist vom Wahlleiter bzw. vom Versammlungsleiter zu fragen, ob sie sich der Wahl stellt und im Falle der Wahl, diese annimmt.
- Zu jeder Versammlung der Organe k\u00f6nnen Personen auf Antrag und unter Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Organe teilnehmen, die diesen nicht angeh\u00f6ren oder keine Mitglieder des Vereins sind. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 13.7 Personen, die keine Mitglieder des Vereins sind, kann der Einblick in die Geschäftsführung verwehrt werden; des Weiteren können diese zu diesem Zweck von der Versammlung auf Antrag eines Vereinsmitgliedes und Versammlungsteilnehmers ausgeschlossen werden.

§ 14 Satzungsänderungen

- 14.1 Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer 3/4-Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2 Anträge zu Satzungsänderungen bedürfen der schriftlichen Form und sind zu begründen. Falls diese nicht vom geschäftsführenden Vorstand beantragt werden, sind diese von dem Antragsteller bzw. von den Antragstellern beim geschäftsführenden Vorstand wenigstens drei Tage vor einer anstehenden Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

15.1 Im Falle der Annahme dieser Satzung tritt diese Satzung mit sofortiger Wirkung in Kraft.